Wien, Donnerstag den 8. August 1878. XI. Jahrgang. Nr. 32.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Inhalt.

Studien zum österreichischen Vereins- und Versammlungsrechte.

Von Dr. Karl Hugelmann.

XIV.

Die amtliche Vereinsstatistik.

(Schluß.)

Centralisation der statistischen Arbeit in den statistischen Bureau's, wo möglich unmittelbare Erhebung durch die letzteren, nicht durch die in erster Linie mit anderen Geschäften betrauten Regierungsbehörden, das sind die Forderungen, welche bei jeder statistischen Arbeit von fachmännischer Seite erhoben werden, diese sind es, welche auch in der Vereinsstatistik Geltung haben. Nichts anderes hätten daher unseres Erachtens die politischen Behörden zunächst zu prästiren als die Namhaftmachung der, sei es concessionirten oder zur Kenntniß genommenen, Vereinsbildungen und die Vorlage der diesen zu Grunde liegenden Statuten, wenn man will, auch noch die Angabe der Concessionswerber, beziehungsweise Präsentanten der Statuten. Diesen in kurzen Fristen, etwa von Monat zu Monat oder von Quartal zu Quartal, von Seite der Landesstellen an die statistische Centralcommission erstatteten Mittheilungen über die Vereinsgründungen müßte naturgemäß die Nachweisung über die in den betreffenden Zeiträumen vorgefallenen Statutenänderungen und Vereinsauflösungen, der freiwilligen sowohl als der von der Behörde verfügten, angeschlossen werden, kurz, die Landesregierungen hätten fortlaufend über jene Vorgänge im Vereinsleben zu berichten, bei welchen sie selbst einen entscheidenden Einfluß haben, hingegen über nichts, das außerhalb ihrer unmittelbaren Sphäre liegt.

Diese Berichte würden den Landesbehörden sehr geringe Mühe machen und der ganze umständliche Apparat der Vereinseingaben für den Kataster, welchen wir oben charakterisirt haben, könnte einfach beseitigt werden; das statistische Bureau wäre in Kenntniß von allen jeweilig existirenden Vereinen und hätte sich nun zum Zwecke weiterer Nachforschungen an die Vereine selbst zu wenden.

Bis hieher hat die Sache gar keine Schwierigkeit, die veränderte Mitwirkung der politischen Behörden ist durch Instruction von Seite des Ministeriums zu erreichen und diese kann, da im Ganzen eine Entlastung der politischen Behörden erzielt wird, wohl nicht verweigert werden.

Nun fragt es sich aber, ob die officielle Statistik sich mit den bezeichneten Daten, welche lediglich den Stand und die Bewegung der Vereinsziffern sowie die rechtlichen Grundlagen der Vereinsgründungen und Vereinsauflösungen kennzeichnen, begnügen könne, oder ob sie über die Verarbeitung dieser Daten hinaus zu einer Darstellung der Vereinsthätigkeit schreiten solle. Ist das letztere der Fall, und nach unserer Auffassung kann daran nicht gezweifelt werden, dann muß man auf der Einlieferung von Jahresberichten Seitens der Vereine bestehen und die gesetzlichen Handhaben zu einer solchen Forderung dürften nach dem, was wir über die bezüglichen Ministerialverordnungen mitgetheilt haben, keine Abschwächung erfahren, wenn die Forderung unmittelbar von dem statistischen Amte gestellt würde.

Letzteres hätte nach unserem Plane den Fragebogen alljährlich an die Vereine zur Ausfüllung zu übersenden und erst dann, wenn die direct gestellte Frage nicht beantwortet würde, hätten die politischen Behörden einzuschreiten. Die Kosten der jährlichen Auflage der Drucksorten würden reichlich aufgewogen durch die Sicherheit, die Antworten in entsprechender Form zu erhalten speciell in einer gleichmäßigen äußeren Gestalt, welche für die statistische Manipulation von unschätzbarem Werthe ist. Und wenn man die Arbeit der Correspondenz mit jedem einzelnen Vereine betont, so muß dagegen in Anschlag gebracht werden, daß die gleiche Arbeit, nur zersplittert, auch bisher von den politischen Behörden aufgewendet wurde; ja wir glauben, daß sehr viele Excitatorien und Monitorien, welche jetzt im Schwunge sind, bei dem directen Verkehr der statistischen Centralcommission mit den Vereinen erspart würden.

Mit alledem wäre aber noch nicht genug geschehen. Wir halten zunächst eine Aenderung der Fristen für nothwendig (die Formularien müßten stets in den letzten Decemberwochen zur Ausfüllung ausgetheilt und in den ersten Jännerwochen ausgefüllt eingeliefert werden), sodann erheischt aber auch die Einrichtung der Fragebogen, wie wir schon umständlich ausgeführt haben, vielfache Aenderung.

Seit der Reform der Vereinsstatistik hat die Vereinsgesetzgebung eine einschneidende Aenderung erfahren, ein Theil der Vereine untersteht noch dem Gesetze von 1852 und damit dem Concessionssysteme, der andere ist von letzterem auf Grund des Gesetzes von 1867 frei. Diesen verschiedenen gesetzlichen Grundlagen muß die Vereinsstatistik angepaßt

werden, speciell auch die Variation der Formularien nach Vereinskategorien, und dann wird sich noch die Frage ergeben, in welchen Punkten sich für jede einzelne der Gruppen die Thätigkeit am leichtesten fixiren läßt. Es ist z. B. ein absolut unrichtiges Verhältniß, daß auf Grund des Vereinsgesetzes von 1867 den politischen Behörden eine Reihe von Daten zur Verfügung stehen (so die Namen sämmtlicher Ausschußmitglieder, die Zahl der Vereinsversammlungen und rücksichtlich der politischen Vereine die Listen aller Vereinsmitglieder), welche eine statistische Verwerthung gestatten, daß diese aber letztere nicht erfahren, weil die amtliche Statistik, das Vereinsgesetz ignorirend, lediglich auf dem Ministerialerlasse von 1866 und den Durchführungsverordnungen desselben fußt.

Ein wesentlicher Mangel ist ferner der Abgang einer Strafsanction. Für die im Vereinsgesetze aufgestellten statistischen Forderungen ist ein Strafzwang gegeben, für die gesammte statistische Organisation des Jahres 1866 besteht aber ein solcher nicht. Die politischen Behörden sind in der That, wenn die Vereinsnachweisungen trotz wiederholter Monitorien nicht geliefert werden, nur schwer in der Lage, die Erstattung derselben zu erzwingen, die Verordnung vom 20. April 1854 wenigstens, die in allen ähnlichen Fällen als Handhabe dienen muß, reicht zu diesem Zwecke kaum aus.

Zu einer nach diesen Richtungen zielenden Aenderung wäre aber vielfach eine gesetzliche Normirung nöthig, denn, wenn das grundrechtlich fixirte Princip, daß die Ausübung des Vereinsrechtes durch Gesetze geregelt werde, auch ältere Verordnungen über diesen Gegenstand nicht eo ipso beseitigt hat, so verhindert es doch, daß das Vereinsrecht fürderhin im Verordnungswege Beschränkungen unterworfen werde. Mögen die neuen Auskünfte, welche man den Vereinen zumuthen würde, immerhin nicht lästiger sein als die bisher verlangten, ein Zwang hiezu ist unzulässig, wenn er nicht auf Grund eines Gesetzes geübt wird. Jeder Versuch, in dieser Richtung eine Reform anzubahnen, müßte somit auf Schwierigkeiten stoßen, die sich nur im Wege der Gesetzgebung beheben ließen, und da können wir uns wohl nicht verhehlen, daß zu einer solchen Arbeit gegenwärtig gar keine Aussicht ist. Es ist allerdings ein Antrag auf Reform des Vereinsgesetzes in der laufenden Session des Reichsrathes gestellt worden, allein derselbe scheint im Ausschusse des Abgeordnetenhauses begraben zu sein, ganz abgesehen davon, daß ihm ganz andere Erwägungen als solche statistischer Natur zu leitenden Motiven dienten. Ist somit nicht daran zu denken, daß eine allgemeine Reform des Vereinsrechtes, welche die statistischen Postulate mit berücksichtigt, in der gegenwärtigen Legislaturperiode zu Stande kommt, so ist selbstverständlich die Aussicht, die Gesetzgebung zu einer statistischen Novelle in Bewegung zu setzen, eine noch viel geringere, und wahrlich, bei aller Wärme für die statistischen Interessen liegt uns auch die Nothwendigkeit legislativer Oekonomie zu sehr am Herzen, als daß wir dies gegenwärtig im Ernste verlangen könnten. Wir verzichten daher darauf, diesen Punkt, wie der Umfang der statistischen Erhebungen gesetzlich fixirt werden müßte, weiter auszuführen.

Die von uns erörterten Undeutlichkeiten des Formulars II könnten theilweise im Wege der Erläuterung behoben werden, im Wesen aber muß man sich mit dem letzteren in seiner jetzigen mangelhaften Form begnügen. Nur so viel ließe sich noch im administrativen Wege erreichen, daß die oben bezeichneten Daten, welche den politischen Behörden auf Grund des Vereinsgesetzes von 1867 zur Verfügung stehen, von letzteren der statistischen Centralcommission zugeführt würden.

Die Frage spitzt sich also dahin zu: Was läßt sich mit den gegebenen Mitteln erreichen, wie sind die vorgeschriebenen Ausweise trotz ihrer Mangelhaftigkeit zu verwerthen?

Die Veröffentlichung eines Gesammtverzeichnisses aller Vereine, wie es z. B. für die Sparcassen, Genossenschaften, Bank- und Creditinstitute sowie die Actiengesellschaften in dem statistischen Jahrbuche gegeben wird, ist niemals versucht worden, auch in der Weise nicht, daß der Gesammtstand etwa nur in bestimmten Censusjahren publicirt, in der Zwischenzeit aber die Veränderungen in demselben Jahr für Jahr mitgetheilt würden. Daß eine solche Veröffentlichung höchst dankenswerth wäre, bedarf keines Nachweises, sie kann nur mit Rücksicht auf die Kostenfrage und da allerdings sehr begreifliche Anfechtung erfahren.

Anders steht es hingegen mit einem Extracte der numerischen Daten, wie er jetzt jährlich in den Jahrbuchstabellen erscheint; hier sind in Rücksicht auf das zur Orientirung dienende Maß sehr bald Zweifel möglich. Und so glauben wir, daß seit 1871 sowohl in der gegenständlichen als geographischen Gliederung der Tabelle des Guten zu viel geschieht. Bei der Theilung der Vereine in 29 Gruppen und der Nachweisung dieser Gruppen für jeden einzelnen Bezirk wird, so lange weitere Untersuchungen nicht erfolgen, eine für die Wiedergabe der primärsten Daten zu weit gehende Mühe aufgewandt. Man halte sich doch immer gegenwärtig, daß auf jeden der ländlichen Bezirke nur circa 25 Vereine entfallen, daß also durchschnittlich in jedem derselben mehrere Vereinsgruppen gar nicht, die andern mit 1 — 2 Vertretern bedacht sind. Bei solchen minimalen Verhältnissen verbietet sich eine weitgehende Gliederung im Interesse der statistischen Uebersicht von selbst und wir würden daher die Reproduction nach Ländern, etwa mit Ausscheidung der Städte mit eigenem Statut, für vollkommen genügend halten.

Desgleichen erscheint die gegenständliche Gliederung angreifbar. Wir sehen ganz davon ab, daß uns an Stelle eines Systems eine alphabetische Reihung von Vereinsgruppen entgegentritt, allein der Gruppen sind für eine leichte Uebersicht zu viele, zumal, wenn man, wie wir gesehen, mitunter jene Gruppen ignorirt, die durch die speciellen Erhebungsformulare als Einheiten gegeben sind. Eine solche Specialisirung ist um so bedenklicher, wenn der Eintheilungsgrund vielfach ein gegenseitiges Sichausschließen der Kategorien vermissen läßt, wie z. B. bei den Gruppen „Casinovereine" einer-, „Geselligkeitsvereine" andererseits. Es kann unmöglich ein richtiges Bild von dem Vereinsleben geben, wenn z. B. in dem Jahrbuche pro 1874 Kärnten und Schlesien als Länder ohne Geselligkeitsvereine erscheinen. [12]) Aus allen diesen Gründen können wir nur bedauern, daß die einfachere Tabelle des ersten Trienniums mit ihrem Versuche systematischer Gliederung nicht schon im Interesse der Continuität der Publicationen beibehalten worden ist.

Jetzt ist die Sache allerdings schwierig. Denn greift man zu einer neuen Gliederung, so zerreißt man wieder den Faden einer seit fünf Jahren ununterbrochen vorliegenden Beobachtungsreihe, macht Vergleiche mit den Vorjahren unmöglich, kurz beschwört alle jene Gefahren der Discontinuität abermals herauf, die wir schon einmal beklagt haben. Wir könnten daher nur eine solche Reform des Vereinstableau's billigen, welche sich mit der Contraction der jetzt bestehenden Gruppen zu größeren begnügte, ohne vorher einzelne Elemente derselben in Theile zu zerlegen. Auf diese Weise wäre die Continuität wenigstens einigermaßen gewahrt und in Verbindung mit der geographischen Reduction zugleich Raum für andere Daten gewonnen.

Für andere Daten, sagen wir, denn erst im weiteren Verfolge der Arbeit, erst in der Darstellung der Wirksamkeit der Vereine kommt die wahre Bedeutung der Vereinsstatistik zum Ausdruck. Bekannt sind die Zahl der Mitglieder und die Namen und Standeseigenschaften der Vorstände (den politischen Behörden auch jene sämmtlicher Ausschußmitglieder und bei den politischen Vereinen sogar die Namen aller Vereinsmitglieder), es läßt sich daher nachweisen, wie tief das Vereinsleben die Massen des Volkes ergreift und welche Elemente die Führung des Vereinslebens in Händen haben, es läßt sich sogar die Fluctuation oder der ständige Charakter der Vereinselemente andeutungsweise erkennen. Nicht minder liegen in den Einnahme- und Ausgabeziffern die Daten vor, um wenigstens annähernd die Selbstbesteuerung klarzustellen, welcher sich die Bevölkerung für die Zwecke der Vereinsverwaltung unterwirft, es ist zu weiteren Forschungen somit immerhin einiger Anhaltspunkt gegeben. Die Muster solcher Untersuchung sind in jüngster Zeit in Baiern [13]) und der Schweiz gegeben [14]) worden, es handelt sich nur darum, diesem Beispiel zu folgen. Hiezu bedarf es natürlich eines bedeutenden Kraftaufwandes und es ist sehr leicht möglich, daß das statistische Amt

---

[12]) Daß durch diesen Widerspruch der für die Erhebung angeordneten Vereinssystematik mit der Gliederung des Schemas in dem Jahrbuche die Autorität der statistischen Normen bei den politischen Behörden tief erschüttert wird, ist zweifellos. Gerade die Vielartigkeit der Erhebungsformulare ist eines der dem politischen Beamten unangenehmsten Momente. Wenn nun der Pluralismus der Erhebungsformulare in den Publicationen verwischt erscheint, wenn hier nach anderen Kategorien gegliedert wird als dort, dann entstehen in den Executivorganen unabweisliche Zweifel, ob die ihnen aufgebürdete Mühe auch eine nothwendige oder überhaupt nützliche sei.

[13]) Vergl Mayr Georg, Statistik der Vereine für Bildungszwecke in Baiern nach dem Stande des Jahres 1872 (30. Heft der Beiträge zur Statistik des Königreichs Baiern, herausgegeben vom k. statistischen Bureau).

[14]) Keller und Niedermann, die schweizerischen Vereine für Bildungszwecke im Jahre 1871, Basel-Genf-Lyon, H. Georg's Verlag, 1877.

eines großen Staates wie Oesterreich unter den vielen Aufgaben, die seiner harren, dem einen Zweige des Volkslebens eine so weit gehende Aufmerksamkeit nicht zu schenken vermag. In diesem Falle müßten wir uns bescheiden, das Los der überwiegenden Mehrzahl der Staaten zu theilen, dann müßten wir aber auch auf den von vornherein colossalen Plan einer umfassenden Vereinsstatistik rasch entschlossen verzichten. Einige Gruppen des Vereinssystems könnten herausgegriffen werden, alle andern müßte man der Privatstatistik überlassen, welche glücklicher Weise gerade auf dem Gebiete des Vereinswesens, nämlich von den Vereinsverbänden, mit Erfolg gepflegt wird.[15]) Die jetzige Einrichtung, welche jährlich 11.000 Vereinsausweise einliefern läßt, ohne die Publication von deren Inhalt sicherzustellen, ist unhaltbar; Reduction der statistischen Erhebungen auf dem Gebiete des Vereinswesens oder Vornahme derselben mit großen Kräften, auf reformirten Grundlagen und unter dem leitenden Princip der Publicität der Resultate muß daher die Losung sein.

[15]) Die Arbeiten auf dem Gebiete der Genossenschaftsstatistik Deutschland's wollen wir nur nebenbei erwähnen, weil wir dieses Feld des Associationswesens oben nicht direct berührt haben, unmittelbar hierher gehört aber als Muster einer von Vereinen ausgehenden Leistung das „statistische Jahrbuch" der deutschen Turnvereine, und diesem einen Beispiele ließen sich viele andere anreihen.

Mittheilungen aus der Praxis.

Ablehnung des politischen Weges, wenn es sich darum handelt, eine von den Parteien bereits eingehobene Summe öffentlicher Concurrenzbeiträge (Friedhofsconcurrenzbeiträge) von dem Obmanne des Concurrenz-Ausschusses, welcher die Summe ihrer zweckgemäßen Verwendung nicht zugeführt hat, zu requiriren.

Im Jahre 1864 bewilligte die steiermärkische Statthalterei die Umlegung des Friedhofes der Pfarrgemeinde St. an der Kärntnerbahn und wurde zu diesem Behufe von der Kirchenvorstehung in St. eine Grundfläche von 1800 Klaftern der Pfarrgemeinde um den Betrag von 900 fl. überlassen. Zu Deckung dieses Kaufschillings und der Friedhofumlegungskosten wurden von dem Kirchenconcurrenz-Ausschusse von St., welcher diese Angelegenheit zur Durchführung in die Hand nahm, die eingepfarrten Gemeinden St., R., N. und M. herangezogen und wurden diese Kosten im Juni 1865 auf die einzelnen Parteien in diesen Gemeinden repartirt. Im Jahre 1872 wurde an Stelle des hiezu nicht competenten Kirchenconcurrenz-Ausschusses ein eigener Friedhofherstellungs-Ausschuß gewählt, der am 30. Juli 1872 eine förmliche Liquidirung der Friedhofherstellungsauslagen vornahm, bei welchen auch der Kaufschillingsrest per 600 fl. sammt 6%igen Zinsen für den pfarrlichen Grund liquidirt wurde. Weiters wurde unterm 15. August 1872 beschlossen, daß die Rechnungsleger die bereits eingehobenen Concurrenzbeiträge abzuführen haben und die noch rückständigen Parteien zur Zahlung ihrer Concurrenzquoten verhalten werden sollen.

Mit Statthalterei-Erlaß vom 27. November 1874 wurde über neuerliches Einschreiten der Kirchenvorstehung St. um Berichtigung des Kaufschillingsrestes der Bezirkshauptmannschaft O. die Einbringung der ausständigen Concurrenzbeiträge und die Ordnung dieser Sache aufgetragen.

Um zu constatiren, wie viele Kosten für die fragliche Friedhofsumlegung noch ausständig sind, wurde von der Bezirkshauptmannschaft am 26. März 1877 eine commissionelle Verhandlung unter Zuziehung aller Interessenten vorgenommen.

Bei dieser Commission haben die Vertreter der eingepfarrten Gemeinde die Aufbringung der liquidirten Rückstände zugesichert. Weiters hat sich ergeben, daß laut vorgewiesener Quittungen Ignaz S., vormaliger Gemeindebeamter in R., dem Jakob K., welcher vom Jahre 1865 bis 1871 Gemeindevorsteher in St. war, derzeit auch wieder Gemeindevorsteher daselbst und Obmann des Friedhofherstellungs-Ausschusses ist, an eingehobenen Friedhofconcurrenzbeiträgen den Betrag von 150 fl. und weiters dem Karl L., welcher im Jahre 1867 Obmann des Kirchenconcurrenz-Ausschusses in St. war, am 22. October 1867 an eingehobenen Concurrenzgeldern den Betrag von 300 fl. abführte. Karl L. läugnete, diesen Betrag von S. erhalten zu haben, der ihm diese Quittung ohne Bekanntgabe des Inhaltes zur Unterschrift unterbreitete und der ihn hintergangen habe. Eine von ihm und K. dieserwegen gegen S. eingeleitete strafgerichtliche Untersuchung wurde zu Gunsten des Letzteren entschieden. L. erklärte sich bereit, den Betrag von 300 fl. nebst Zinsen bis Ende Jänner 1876 per 165 fl., zusammen also 465 fl., an die Kirchenvorstehung St. abzuführen, vorbehaltlich des Rechtsweges an Ignaz S. Er bemerkte jedoch, daß der fragliche Betrag doch vielleicht an den Unternehmer A. abgeführt, sonach für den Friedhof verwendet wurde. K. erklärte sich zur Zahlung der von S. angeblich erhaltenen 150 fl. sammt Zinsen bereit, obwohl er den Empfang auch bestreiten müsse.

Diesen Erklärungen zu Folge wurden beide mit Decret der Bezirkshauptmannschaft ddo. 27. März 1877 aufgefordert, die erwähnten Beträge, und zwar L. den Betrag von 465 fl. und K. den Betrag von 207 fl. sammt neuerlichen Zinsen vom 1. Jänner 1877 an, binnen 14 Tagen bei der Bezirkshauptmannschaft zu erlegen. K. zahlte, während L. den Recurs ergriff, dem eine Quittung des Friedhofbauunternehmers Franz A. über am 22. October 1867 erhaltene 300 fl. beilag.

Er behauptete im Recurse, diese 300 fl. doch erhalten aber unverzüglich für Zwecke des Friedhofes wieder verwendet zu haben und stellte die Competenz der politischen Behörden puncto der fraglichen Zahlung in Abrede.

Nach der aus diesem Anlasse eingeholten Aeußerung des Gemeindevorstehers Jacob K. in L. ist jedoch keineswegs erwiesen, daß diese an den Bauunternehmer abgeführten 300 fl. mit jenen von S. an L. abgeführten 300 fl. identisch sind.

Ueber diesen Recurs des L. fand die Statthalterei mit Erlaß vom 3. December 1877 die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft in O. ddo. 27. März 1877 wegen Incompetenz zu beheben. Es handelt sich (argumentirte erstere Behörde) um einen Betrag, welchen der vormalige Gemeindebeamte von R. Ignaz S. an Concurrenzbeiträgen eingehoben hat und laut vorliegender Quittungen dem L. abgeführt haben soll, ohne daß nachgewiesen erscheint, daß dieser von L. dem Concurrenzzwecke zugewendet worden sei. Wenn nun seitens der Concurrenz dieser von L. als Gemeindevorsteher von St. übernommene Betrag beansprucht wird, so ist dies eine privatrechtliche Forderung, welche der Friedhofs-Ausschuß nomine der vertretenen Gemeinden lediglich im Civilrechtswege geltend zu machen hat.

Gleichzeitig wurde der Bezirkshauptmann angewiesen, neuerlich in der ersten Instanz auf die Zahlung der noch ausständigen Beträge seitens der concurrenzpflichtigen Gemeinden unter Freilassung des Regreßrechtes gegen Karl L. zu erkennen.

Gegen diese Statthaltereientscheidung recurrirte der Friedhofs-Ausschuß und machte in der Berufung geltend, daß Concurrenzbeiträge im politischen Wege anzubringen sind, das Gericht eine allfällige Klage zurückweisen würde 2c.

Das k. k. Ministerium des Innern hat ddo. 26. März 1878, Z. 2334, dem Ministerialrecurse des Friedhofconcurrenz-Ausschusses von St. keine Folge gegeben, nachdem aus den Verhandlungsacten hervorgeht, daß es sich im vorliegenden Falle um bereits von Parteien eingehobene Friedhofconcurrenzbeiträge handelt, welche dem L. im Jahre 1867 in seiner Stellung als damaliger Obmann des Kirchenconcurrenz-Ausschusses in St. an der Kärntnerbahn für Friedhofzwecke übergeben, von diesem aber hiezu nicht verwendet worden sein sollen, und der Ersatz hiefür von Seite des gedachten Friedhof-Ausschusses nur im Rechtswege geltend gemacht werden kann.

M.

Durch die Verurtheilung einer Person wegen Uebertretung des Preßgesetzes und des Gesetzes über das Versammlungsrecht erscheint bezüglich dieser Person die Voraussetzung der Bescholtenheit behufs Ausweisung aus dem Gemeindegebiete nicht gegeben.

Der Stadtrath in T. fällte unterm 16. Februar 1877, Z. 286, nachstehendes vom Bürgermeister und 2 Gemeinderäthen gefertigte Erkenntniß:

„Von höherer ämtlicher Stelle wurde mitgetheilt, daß Karl M. als von einem Ausländer gezahlter Agent unberechtigt Bibeln und andere kleine Bücher verkauft hat, ja, daß er in seiner Wohnung nicht bewilligte Volksversammlungen abhalten ließ, bei welchen er angeblich Bewohner von T. zum Uebertritte zum evangelischen Glauben überredet hat, so daß derselbe infolge dessen mit Erkenntniß des T . . . . er Bezirksgerichtes vom 27. Jänner 1877 wegen der Uebertretung des § 23 des Preßgesetzes, dann wegen der Uebertretung des § 2 des Gesetzes über das Versammlungsrecht zu einer Geldstrafe von 20 fl., eventuell zu 4tägigem Arreste verurtheilt und die confiscirten Druckschriften für verfallen erklärt worden sind. Aus diesem Anlasse wird dem Karl M.

auf Grund des § 11 Gemeindeordnung mit Benützung des § 62 Gemeindeordnung das Recht, weiterhin im Bereiche der T.... er Stadtgemeinde sich aufzuhalten, verweigert und demselben auferlegt, längstens bis 10. März l. J. mit seiner Familie aus T. wegzuziehen, ansonst zur Anwendung von gesetzlichen Zwangsmitteln behufs Durchführung der Ausweisung geschritten werden würde".

Gegen dieses Erkenntniß hat M. den Recurs bei der Bezirkshauptmannschaft eingebracht. Derselbe führt darin aus, daß durch den Strafvollzug nach dem Gesetze vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, alle Folgen seiner Verurtheilung aufgehört haben, daß durch seine Abstrafung sein Wohlverhalten nicht beeinträchtigt worden sei, daß die ihm zur Last fallenden Uebertretungen ihn nicht zu einem gemeindegefährlichen Menschen machen und daß die weiteren zur Begründung des Erkenntnisses angeführten Umstände, nämlich daß er ein gezahlter Agent eines Ausländers sei und daß er die Bewohner T....s zum Uebertritte zum evangelischen Glauben überrede, nicht erwiesen seien. Er sei Colporteur der protokollirten Buchhandlungsfirma W. H. & Comp. in P. und beziehe ein Solär von 650 fl. Da er bisher stets wohlverhalten war und einen Heimatschein bei der Gemeinde T. hinterlegt habe, so seien die Bedingungen des § 11 Gemeindeordnung erfüllt und er könne nicht ausgewiesen werden.

Die Bezirkshauptmannschaft hat mit dem Erkenntnisse vom 12. März 1877, Z. 577, diesem Recurse keine Folge gegeben, weil durch das Straferkenntniß des Bezirksgerichtes in T. vom 27. Jänner 1877, Z. 25 und 127, mit welchem M. wegen der Uebertretung des § 23 des Preßgesetzes vom 27. December 1862, R. G. Bl. Nr. 6 und des § 2 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 58, gestraft wurde, erwiesen ist, daß M. als Fremder kein tadelloses Leben führt und weil er auch in dem Recurse sich für einen Colporteur ausgibt, während er die dazu erforderliche Amtslicenz nicht besitzt, und so zu erkennen gibt, daß er in seinem unerlaubten Gewerbe weiter fortzufahren beabsichtigt.

In dem gegen diese Entscheidung überreichten Recurse macht M. Nachstehendes geltend: Er habe gegen das gerichtliche Erkenntniß nur deshalb nicht recurrirt, weil er der Meinung war, es werde auf eine so geringe Uebertretung, die er nur aus Gesetzesunkenntniß begangen habe, kein so großes Gewicht gelegt werden und er werde trotzdem die Colporteurslicenz erhalten, wie dies bei anderen Colporteuren nach Vollzug der Strafe wegen ähnlicher Uebertretungen der Fall gewesen. Daß er sich für einen Colporteur ausgebe, geschehe deshalb, weil er der Meinung war, die Erneuerung seiner Licenz, die er bereits neun Jahre besaß, wieder zu erlangen.

Die Statthalterei hat nach Sicherstellung des Umstandes, daß M. weder einen Realbesitz in der Gemeinde T. hat, noch auch daselbst von einem selbstständigen Gewerbe oder Einkommen eine Steuer gezahlt hat, dem vorerwähnten Recurse mit der Entscheidung vom 24. November 1877, Z. 66.638, aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben.

Das k. k. Ministerium des Innern fand über Recurs des Karl M. mit Entscheidung vom 8. Juli 1878, Z. 8979, die mit dem Erkenntnisse des Stadtrathes in T. verfügte und mit den Entscheidungen der Bezirkshauptmannschaft und der Statthalterei bestätigte Ausweisung des Recurrenten aus dem Gebiete der Stadtgemeinde T. außer Kraft zu setzen, „weil die Unbescholtenheit des Karl M. dadurch, daß er wegen Uebertretung des Preßgesetzes und des Gesetzes über das Versammlungsrecht abgestraft wurde, nicht verloren gegangen ist und daher die im § 11 Gemeindeordnung normirte Voraussetzung zur Ausweisung des Recurrenten, als eines Auswärtigen, aus dem Gebiete der Stadtgemeinde T. nicht erfüllt ist". H.

Verordnungen.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 14. Juli 1878, Z. 8813, betreffend das Vorgehen der k. k. Polizeibehörden bei Verfolgung von nach England geflüchteten Verbrechern.

Es hat sich der Fall ergeben, daß ein wegen eines Verbrechens gerichtlich verfolgtes Individuum nach Southampton entflohen ist, und daselbst in Folge telegraphischen Ansuchens eines österreichischen Polizei-Commissärs verhaftet wurde.

Dessen Auslieferung konnte jedoch nicht bewerkstelligt werden, weil die demselben zur Last gelegten Delicte in unserem Auslieferungsvertrag mit England vom 3. December 1873, R. G. Bl. Nr. 34 aus dem Jahre 1874, nicht vorgesehen sind, und mußte demnach die auf Veranlassung des genannten Polizeibeamten durch das Consulat in Southampton vorgenommene Verhaftung wieder rückgängig gemacht werden.

Um ähnlichen Unzukömmlichkeiten für die Zukunft vorzubeugen, beehrt sich das Ministerium des Innern Hochdieselben im Sinne der diesfälligen Zuschrift des k. k Justizministeriums vom 21. Juni l. J., Z. 8439 zu ersuchen, den unterstehenden k. k. Polizeibehörden als Richtschnur vorzuzeichnen, daß sie wegen Verfolgung oder Verhaftung von nach Großbrittanien und Irland geflüchteten Verbrechern sich niemals an die k. u. k. Botschaft in London oder an die k. k. Consulate in Großbrittanien und Irland wenden sollen, ohne vorher, nöthigenfalls auf telegraphischem Wege, die Weisung des Justizministeriums, beziehungsweise des Ministeriums des Innern, welches diesfalls das Einvernehmen mit dem Justizministerium pflegen wird, eingeholt zu haben.

Erlaß des k. k. Justizministeriums vom 11. Juli 1878, Z. 9318, an sämmtliche k. k. Oberlandesgerichte, womit bekannt gegeben wird, daß die k. k. Steuerämter in gleicher Weise wie die bücherliche Sicherstellung auch die bücherliche Löschung von ordentlichen Gebühren im eigenen Wirkungskreise anzusuchen berechtigt sind.

Durch Verordnungen der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 13. December 1852, R. G. Bl. Nr. 256, wurde bestimmt, daß die zur Einhebung der Gebühren beauftragten Aemter wegen bücherlicher Sicherstellung der Gebühren auf den für dieselben haftenden Objecten sich durch die unmittelbar vorgesetzte Finanzbezirksdirection an das zuständige Gericht mittelst Ersuchschreibens zu wenden und daß die bezeichneten Aemter in gleicher Weise bei erfolgter Berichtigung der Gebühren die bücherliche Löschung von Amtswegen zu veranlassen haben.

Diese Verordnung wurde durch die spätere vom 13. September 1868, R. G. Bl. Nr. 130, dahin geändert, daß die Steuerämter die bücherliche Sicherstellung ordentlicher Gebühren im eigenen Wirkungskreise auch ohne vorläufige Genehmigung der leitenden Finanzbezirksbehörden anzusuchen berechtigt seien.

In jüngster Zeit gab ein Bezirksgericht der Auslegung Ausdruck, daß durch die letztere Verordnung nur die Abänderung des Vorganges bei Sicherstellungen von Gebühren, keineswegs aber bei bücherlichen Löschungen der sichergestellten Gebühren erfolgt sei.

Dadurch hat das k. k. Finanzministerium sich veranlaßt gefunden, in einer Zuschrift an das Justizministerium gegen diese Interpretation des Gerichtes zu bemerken, daß die Aenderung des 2. Absatzes der Verordnung vom 13. December 1852 in Betreff der Sicherstellung der Gebühren auch die Aenderung des im 3. Absatze dieser Verordnung vorgezeichneten Vorganges bezüglich der Löschung zur Folge hat und daß sonach die Löschung der sichergestellten Gebühren in gleicher Weise, wie deren Sicherstellung, unmittelbar von den Bemessungsorganen bei den zuständigen Gerichten zu veranlassen ist.

Zugleich hat das k k. Finanzministerium anher eröffnet, daß die k. k. Steuerämter in gleicher Weise, wie die bücherliche Sicherstellung, auch die bücherliche Löschung von ordentlichen Gebühren im eigenen Wirkungskreise ohne vorläufige Genehmigung der leitenden Finanzbezirksbehörden anzusuchen berechtigt sind.

Diese für die Legitimation der Steuerämter bei ihrem gerichtlichen Einschreiten maßgebende Verfügung wird zur Kenntniß des k. k. Oberlandesgerichtes mit dem Auftrage gebracht, sämmtlichen unterstehenden Gerichten hievon Mittheilung zu machen.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Bezirksarzte Dr. Alois Krziz in Zloczow das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Directionspräses der a. p. Kaiser-Ferdinands-Nordbahn Regierungsrathe Josef Stummer Ritter v. Traunfels taxfrei den Titel eines Hofrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Director des orientalischen Museums in Wien, Ministerialsecretär Arthur v. Scala taxfrei den Titel eines Regierungsrathes verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat die Statthaltereisecretäre Dr. Josef Leiter und Otto Freiherrn v. Humbracht, dann den Bezirkscommissär Dr. Josef Lantschner zu Bezirkshauptmännern in Tirol und Voralberg ernannt, ferner den Bezirkscommissär Benedict Ritter v. Hebenstreit zum Statthaltereisecretär in Tirol ernannt.

Erledigungen.

Officialsstelle bei dem k. k. Gefällenhaupt-, dann Tabak- und Stempelverschleiß-Magazinsamte in der zehnten Rangsclasse gegen Caution bis Ende August. (Amtsbl. Nr. 172.)

Bezirkscommissärsstelle im Tiroler Verwaltungsgebiete, bis 15. August. (Amtsbl. Nr. 176.)

Conceptspraktikantenstelle im Status der politischen Behörden im Herzogthume Salzburg, mit 500 fl. Adjutum jährlich, bis 15. August. (Amtsbl. Nr. 178.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.